

# Satzung

## der Stadt Oberkirch

### über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Oberkirch

Der Gemeinderat der Stadt Oberkirch hat auf Grund von §4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg am

- 9. Dezember 1996 (Satzungsneufassung)
- 27. April 1998 (1. Änderungssatzung)
- 18. Dezember 2000 (2. Änderungssatzung)
- 30. November 2009 (3. Änderungssatzung)
- 7. Dezember 2015 (4. Änderungssatzung)

folgende Satzung beschlossen:

---

#### § 1

##### Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Oberkirch erhebt Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Oberkirch steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Oberkirch hat.

#### § 2

##### Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

### § 4

#### Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

### § 5

#### Steuersatz

(1) Die Hundesteuer beträgt im Kalenderjahr für

a) Den ersten Hund	80,00 €
b) Den zweiten und jeden weiteren Hund	160,00 €
c) Jeden Kampfhund i. S. von § 5 Abs. 4	500,00 €
d) aufgehoben	

(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(3) Hunde, für die nach §6 Steuerbefreiung gewährt wird, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde außer Betracht. Gleiches gilt, wenn neben Kampfhunden andere Hunde gehalten werden.

(4) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere

- Bullterrier
- Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie

- Bullmastiff
- Mastino Napoletano
- Fila Brasileiro
- Bordeaux Dogge
- Mastin Espagnol
- Staffordshire Bullterrier
- Dogo Argentino
- Mastiff
- Tosa Inu

Der Nachweis, dass ein Hund nicht oder nicht mehr gefährlich ist, kann vom Hundehalter durch ein tierpsychologisches Gutachten, das durch einen Tierarzt mit nachweisbarer Zusatzqualifikation im Bereich „Tierpsychologie“ oder „Verhaltenstherapie“ erstellt wurde, oder durch andere vergleichbare Nachweise erbracht werden.

(5) aufgehoben

## § 6

### Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Jeweils einem Hund auf den baurechtlich im Außenbereich liegenden Wohn- und Geschäftsgrundstücken, auf denen der Hund eine Schutzfunktion für Personen, Gebäude oder Einrichtungsgegenstände ausübt.
4. Hunde, die als Nachsuchenhunde im Sinne von § 21 Landesjagdgesetz eingesetzt werden und als Nachsuchenhunde beim Landesjagdverband registriert sind.

## § 7

Aufgehoben

## § 8

### Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
1. Die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
  2. **Aufgehoben**
  3. In den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

(3) **Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 4 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.**

## § 9

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

## § 10

### **Anzeigespflicht**

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt unter Angabe der Hunderasse schriftlich anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

## § 11

### **Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Stadt kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) **Aufgehoben**

(4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

(5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt zurückzugeben.

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 3,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

## § 13

### Inkrafttreten

- 9. Dezember 1996 (Satzungsneufassung):  
Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 01. Dezember 1982 in der Fassung vom 12. Dezember 1994 außer Kraft.
- 27. April 1998 (1. Änderungssatzung):  
Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 09. Dezember 1996 außer Kraft.
- 18. Dezember 2000 (2. Änderungssatzung)  
Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Die genannten Euro-Beträge treten am 1. Januar 2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft
- 30. November 2009 (3. Änderungssatzung)  
Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 Abs. 1 der 2. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2000 und § 12 der Satzung vom 9. Dezember 1996 außer Kraft.
- 7. Dezember 2015 (4. Änderungssatzung)  
Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

## § 14

### Übergangsbestimmungen

Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung einen Kampfhund im Sinne des § 5 Abs. 4 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Stadt schriftlich anzuzeigen.

Oberkirch, 7. Dezember 2015

gez. Matthias Braun  
Oberbürgermeister